

3/SN-285/ME 1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND WIEN,

Zl. 10.600/05-IA10/92

19. Feb. 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

HOCHGESETZENTWURF
1. GEZ. R3
Datum: 22. FEB. 1993
24.2.93 Kundera

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

*Dr. Kundera*

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rücker*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

/ Abschrift

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales

i m H a u s e

19. Feb. 1993

Wien, am

Telefax EMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

52.335/8-2/92

10.600/05-IA10/92

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich zur do. Note vom 21. Dezember 1992 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Zif. 2 des Entwurfes (§ 10 a):

Gemäß § 10 a Abs. 2 sind Ausmaß und Lage der Arbeitszeit und ihre Änderungen zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzt werden. Abweichungen davon sind unter den in Abs. 3 normierten Voraussetzungen möglich, die aber im wesentlichen in der Interessensphäre der Dienstnehmer gelegen sind. In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, daß eine exakte Festsetzung von Ausmaß von Lage der Arbeitszeit notwendig ist, um es dem Dienstnehmer zu ermöglichen, über seine Freizeit zu disponieren. Weiters ist den Erläuterungen festgehalten, daß grundsätz-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

lich auch jede spätere Änderung des Ausmaßes und der Lage der Arbeitszeit zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Lage der Arbeitszeit unter den in Abs. 3 genannten Bedingungen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertritt dazu die Auffassung, daß Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft auch unter Voraussetzungen stattfinden, die einer vorhergehenden Disposition des Arbeitgebers entzogen sind (z.B. witterungsbedingte oder unvorhergesehene Arbeiten infolge von Naturkatastrophen etc.). Diesen Umständen sollte auch entsprechend Rechnung getragen werden.

Zu Zif. 6 des Entwurfes (§ 26 Abs. 4):

Nach § 26 Abs. 1 des geltenden Rechts behält der Dienstnehmer den Anspruch auf Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens für die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Das bedeutet, daß bei jeder einzelnen Dienstverhinderung bis zu einer Woche dem Dienstnehmer dienstfrei zu geben ist. Das könnten mehrere Wochen pro Jahr sein. Zusätzlich soll nun nach Abs. 3 über den vorhin genannten Zeitraum einer Woche hinaus für höchstens eine weitere Woche zur Pflege eines erkrankten Kindes ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bestehen. Diesbezüglich soll der Dienstgeber gegenüber der Krankenversicherung einen Anspruch auf Erstattung des Bruttoentgeltes haben.

Nach dem Urlaubsgesetz, das nicht für Land- und Forstarbeiter gilt, besteht Anspruch auf Pflegefreistellung nur bis zum Höchstmaß einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres. Auf Grund der Änderung dieses Gesetzes durch das arbeitsrechtliche Begleitgesetz gebührt darüber hinaus eine weitere

- 3 -

Freistellung von einer Arbeitsleistung bis zum Höchstausmaß einer wöchentlichen Arbeitszeit wieder innerhalb eines Arbeitsjahres. Auch hier ist die Erstattung eines Bruttolohnes durch die Krankenversicherung vorgesehen.

In der Land- und Forstwirtschaft sind die Pflegefreistellung je Anlaßfall und ebenso die weitere Pflegefreistellung je Anlaßfall jeweils bis zu einer Woche vorgesehen, während in der übrigen Wirtschaft für die Pflegefreistellung und für die weitere Pflegefreistellung je eine Woche pro Arbeitsjahr vorgesehen ist.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertritt dazu die Auffassung, daß in diesem Punkt das Landarbeitsgesetz an die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes angeglichen werden sollte.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

